

Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT
Im Bühl 2
9546 Tuttwil

St.Gallen, 25. August 2006
FAP/pe
e-mail: fap@pedrazzini-advokatur.ch

Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons St.Gallen
Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes

RECHTSGUTACHTEN

zu Handen

des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT)

in Sachen

**Klagelegitimation des VgT
gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 23 UWG**

I. AKTEN UND DRUCKSCHRIFTEN

1. Schriften im Verfahren Verein gegen Tierfabriken (VgT) / Philipp Eugster und Kaspar Gisler

- a. Einstellungsverfügung des kantonalen Untersuchungsrichteramtes des Kantons Thurgau vom 15. Februar 2006 (KUR Nr.: SU.2005.00228/229).
- b. Beschwerde des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) gegen die Einstellungsverfügung des kantonalen Untersuchungsrichteramtes des Kantons Thurgau vom 15. Februar 2006 (KUR Nr.: SU.2005.00228/229) an die Anklagekammer des Kantons Thurgau vom 2. März 2006.

2. Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 17. Mai 1994 in Sachen Verein gegen Tierfabriken (VgT) und W. / Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau und E. (BGE 120 IV 154 ff.).

3. Druckschriften

a. Amtliche Veröffentlichungen:

- Botschaft zu einem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 18. Mai 1983 (BBl 1983 II 1009 ff.), [nachstehend: Bot].
- Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 166 vom 11.6.98, S. 51 ff.).
- Liste des Deutschen Bundesverwaltungsamtes über die qualifizierten Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes (UkLaG), Stand: 20.03.2006 (Print der unter "www.bva.bund.de/aufgaben/qualifizierte_einrichtungen/index.html" abrufbaren PDF-Datei).

b. Fachliteratur:

- BAUDENBACHER, Carl: Lauterkeitsrecht, Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Basel 2001.
- BERNI, Markus: Verbandsklagen als Mittel privatrechtlicher Störungsabwehr, Prozessführung durch Dritte am Beispiel der Verbandsklagen des Lauterkeits- und Kartellrechts, in: St.Galler Studien zum Privat-, Handels- und Wirtschaftsrecht, Bd. 28, Bern 1992.
- DAVID, Lucas: Der Rechtsschutz im Immaterialgüterrecht, in: SIWR Bd. 1/2., 2. Aufl., Basel 1998.
- PEDRAZZINI, Mario M./PEDRAZZINI, Federico A.: Unlauterer Wettbewerb UWG, 2. Aufl., Bern 2002.

- RAUBER, Georg: Klageberechtigung und prozessrechtliche Bestimmungen (Art. 9-15 UWG), in: SIWR Bd. 5/1 Lauterkeitsrecht, 2. Aufl., Basel 1998.

Der Inhalt der unter Ziff. 1 - 2 erwähnten Akten wird im folgenden als bekannt vorausgesetzt. Die in Ziff. 3 lit. a erwähnten amtlichen Veröffentlichungen liegen diesem Gutachten als Beilage bei. Die Hinweise auf die Fachliteratur in Ziff. 3 lit. b erfolgen ohne Kopie der entsprechenden Belegstellen. Sämtliche nachfolgend zitierten Werke sind oben aufgeführt, weshalb sie im Text nur noch mit dem Namen der Autoren und der direkten Fundstelle zitiert werden.

II. DIE RECHTSFRAGE

Ist der Verein gegen Tierfabriken (VgT) im vorliegenden Verfahren als Konsumentenschutzorganisation gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. b UWG in Verbindung mit Art. 23 UWG aktivlegitimiert und somit zivil- und strafklageberechtigt oder nicht?

III. ERWÄGUNGEN

1. Gesetzliche Definition der Aktivlegitimation gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. b UWG und Art. 23 UWG

Gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. b UWG sind Organisationen von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung, die sich statutengemäss dem Konsumentenschutz widmen, zur Klage wegen unlauteren Wettbewerbs legitimiert. Dieselben Legitimationsvoraus-

setzungen gelten gemäss ausdrücklichem Verweis in Art. 23 UWG auch für die Legitimation zum Strafantrag bzw. zur Strafklage.

Die Legaldefinition von Art. 10 Abs. 2 lit. b UWG umfasst demnach drei Voraussetzungen zur Klagelegitimation:

- ☒ Es muss sich um eine Organisation handeln;
- ☒ Diese Organisation muss von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung sein;
- ☒ Die Organisation muss sich statutengemäss dem Konsumentenschutz widmen.

Sind diese drei Voraussetzungen erfüllt, so ist die Klagelegitimation ohne weitere Voraussetzungen gegeben. Demnach sollen die Voraussetzungen nachstehend je im Einzelnen erläutert werden. Im Anschluss an die jeweiligen Erläuterungen soll geprüft werden, ob die Legitimationsvoraussetzungen des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) erfüllt sind oder nicht. Diese umfassende Prüfung der Legitimationsvoraussetzungen anbietet sich, da sich insbesondere das Bundesgericht in BGE 120 IV 154 nicht über die Einhaltung sämtlicher Voraussetzungen ausgesprochen hat (keine Erklärung über die Einhaltung des Erfordernisses der regionalen oder gesamtschweizerischen Bedeutung des Vereins gegen Tierfabriken) und im vorliegenden Verfahren durch das Untersuchungsrichteramt des Kantons Thurgau wiederum - wie bereits vor Bundesgericht - die Einhaltung des Zweckerfordernisses abgelehnt wurde.

2. Organisationserfordernis

- 2.1 Gesetzlich vorausgesetzt wird zunächst, dass es sich bei der zur Klage legitimierten Person um eine Organisation mit derselben zu Grunde gelegten Statuten handelt. Als Organisation ist ein Zusammenschluss von Personen zu verstehen. In der Regel wird es

sich hierbei um einen Verein gemäss Art. 60 ZGB handeln, es sind aber auch andere Rechtsformen, wie z.B. jene der Genossenschaft möglich (vgl. PEDRAZZINI/PEDRAZZINI, Rn 16.33). Auf eine mitgliedschaftliche Ausgestaltung kommt es hingegen nicht an, weshalb auch die Organisationsform einer Stiftung ohne weiteres in Frage kommt (vgl. Bot 1078; BAUDENBACHER, Rn 31 zu Art. 10; PEDRAZZINI/PEDRAZZINI, Rn 16.33).

- 2.2 Der Verein gegen Tierfabriken (VgT) ist in der Rechtsform eines Vereins organisiert. Er erfüllt somit das Organisationserfordernis ohne weiteres.

3. Örtliche Bedeutung der Konsumentenschutzorganisation

- 3.1 Art. 10 Abs. 2 lit. b UWG verlangt des weiteren, dass diesen Organisationen gesamtschweizerische oder mindestens regionale Bedeutung zukommt. Während der Begriff der gesamtschweizerischen Bedeutung hinreichend bestimmbar ist, bleibt der Regionsbegriff, da er nirgends definiert ist, interpretierbar. Es gilt jedenfalls, den Begriff "regional" im Einzelfall nicht zu eng zu interpretieren und die regionale Bedeutung der Organisation von deren Funktion und Zweck her zu beurteilen (vgl. Bot 1078). Das Gebiet braucht sich demnach auch nicht etwa mit irgendwelchen Kantonsgrenzen zu decken (PEDRAZZINI/PEDRAZZINI, Rn 16.32). Demgegenüber müssen Organisationen mit lediglich lokalem Charakter ausgeschlossen bleiben. Aber auch hier ist die Legitimation zu bejahen, wenn sich die Organisation in quantitativer Hinsicht qualifiziert, d.h. die Organisation sich tatsächlich über eine grössere Mitgliederzahl und eine gewisse Repräsentanz ausweisen kann (vgl. BAUDENBACHER, Rn 32 zu Art. 10; RAUBER, S. 261; PEDRAZZINI/PEDRAZZINI, Rn 16.32).

Bei gegebener räumlicher bzw. quantitativer Grösse der Organisation sollten die Gerichte das räumliche Kriterium weit auslegen, da die räumliche Einschränkung in Art. 97 Abs. 2 BV (bzw. Art. 31^{sexies} Abs. 2 BV alt) keine Grundlage findet (vgl. RAUBER, S.

261; BAUDENBACHER, Rn 32 zu Art. 10; PEDRAZZINI/PEDRAZZINI, Rn. 16.32). Gleichwohl kann es aber grundsätzlich auch nicht auf die Bedeutung ankommen, die sich die fragliche Konsumentenorganisation in ihrer Bezeichnung oder den Statuten selbst zuschreibt; es ist vielmehr ein objektiver Massstab anzulegen (vgl. BAUDENBACHER, Rn 32 zu Art. 10).

- 3.2 Das Bundesgericht hat in BGE 120 IV 154, Erw. 3 d/aa eine Beurteilung des Kriteriums der regionalen bzw. der gesamtschweizerischen Bedeutung des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) offen gelassen. Demgegenüber hat das Untersuchungsrichteramt des Kantons Thurgau die erforderliche regionale bzw. gesamtschweizerische Bedeutung des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) anerkannt (vgl. Erw. II/2.).
- 3.3 Die Einstellungsverfügung des Untersuchungsrichteramtes des Kantons Thurgau hält zutreffend fest, dass der Verein rund 30'000 Mitglieder umfasst. Die Mitglieder verteilen sich nach ihrem Wohnsitz über die ganze Schweiz (mit Ausnahme des Kantons Tessin). Zu dieser für sich selbst schon erheblichen Mitgliederzahl hinzu kommt die Präsenz, mit welcher der Verein durch seine Zeitschrift "VgT-Nachrichten" in der Öffentlichkeit auftritt. Die Auflage dieses Periodikums beläuft sich auf knapp über 1 Mio. Exemplare. Der Verein vertritt seine Anliegen zudem nachweislich und wiederholt auf dem ganzen Gebiet der Schweiz und greift überregional Themen und Missstände auf. Bezüglich des Nachweises dieser Tatsache kann ohne weiteres auf die Notorietät der Aktionen des VgT sowie deren Präsenz in den Medien (TV, Radio, Zeitungen, etc.) verwiesen werden, ohne dass es hierzu der Nennung konkreter Beispiele bzw. zur näheren Auseinandersetzung mit solchen zu Beweis Zwecken bedürfte.

Demnach ist beim Verein gegen Tierfabriken (VgT) unzweifelhaft von einer überregionalen, noch eher aber von einer gesamtschweizerischen Organisation auszugehen. Der Verein qualifiziert sich hierzu nicht nur aufgrund seines schweizweiten Aktions- und

Interesserradius, sondern auch in quantitativer Hinsicht aufgrund seines Mitgliedgliederbestandes und dessen räumlicher Verteilung sowie seiner Repräsentanz mittels des eigenen Nachrichtenmediums sowie in Drittmedien. Die gesetzlich vorausgesetzte gesamtschweizerische Bedeutung der Organisation erfüllt der Verein gegen Tierfabriken (VgT) demnach ohne weiteres.

4. Statutarischer Zweck der Konsumentenschutzorganisation

Als drittes Erfordernis zur Klagelegitimation gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. b UWG setzt das Gesetz voraus, dass sich die fragliche Organisation statutengemäss dem Konsumentenschutz widmet. Das bedeutet zweierlei: erstens muss der Konsumentenschutz statutarische Aufgabe der Organisation sein (siehe nachstehend Ziff. 4.1 ff.) und zweitens muss die Organisation entsprechend dieser Aufgabenstellung - nämlich statutengemäss - auch tätig sein, sich also tatsächlich dem Konsumentenschutz widmen (vgl. Ziff. 4.2 ff.).

- 4.1.1 Das Gesetz selbst sieht bezüglich der statutarischen Festlegung des Konsumentenschutzes bzw. einer allfälligen Priorisierung desselben gegenüber anderen statutarischen Zwecken nichts vor. Demgegenüber hält die Botschaft zum UWG folgendes fest: "Gemeint ist damit - wie bereits die Botschaft über ein Konsumkreditgesetz ausführt (BBl 1978 II 607 f.) - eine eindeutige, wenn nicht ausschliessliche Zweckbestimmung und -verpflichtung auf die Aufgaben der Konsumenteninformation und -beratung, eventuell auch der politischen Interessenvertretung, aus der sich auch eine sachliche Legitimation zur Ausübung von Kontroll- und Vertretungsfunktionen ableiten lässt. Die Klagebefugnis steht demnach grundsätzlich solchen Organisationen nicht zu, die mit wirtschaftlichen Verbänden oder Unternehmungen verflochten sind oder konsumentenpolitische Anliegen nur im Rahmen eines weiteren Aktionsprogramms mit unspezifischer Zielsetzung

verfolgen." (Bot 1078). Die Botschaft verlangt demnach, und dies weit über den gesetzlichen Wortlaut hinaus, dass der Konsumentenschutz in den Statuten der fraglichen Organisation eindeutig, wenn nicht sogar ausschliesslich als Zweck bestimmt werden müsse.

Diese Auffassung wird in der Lehre in dieser Absolutheit nicht geteilt: So hält DAVID dafür (vgl. DAVID, S. 64), dass der statutarische Zweck nicht ausschliesslich in der Verfolgung von Konsumentenschutzzielen liegen müsse, sondern daneben noch weitere öffentliche oder private ideelle Interessen (wie Geselligkeit oder Freizeitgestaltung der Mitglieder) mitenthalten dürfe; der Konsumentenschutz müsse gegenüber solchen weiteren Zwecken der Organisation aber in den Statuten doch eine wichtige und hervorragende Stellung einnehmen. Für RAUBER (siehe RAUBER, S. 260) muss der Konsumentenschutz Hauptzweck oder zumindest wesentliches statutarisches Anliegen der Organisation sein; es genüge nicht, dass die Organisation sich wegen ihrer (anderslautenden) Zwecksetzung auch mit Anliegen des Konsumentenschutzes zu befassen hat oder befassen darf. Gemäss BAUDENBACHER (vgl. BAUDENBACHER, Rn 29 zu Art. 10) sind als aktivlegitimierte Organisationen jene erfasst, deren Aufgabe ausweislich ihres statutarischen Zwecks eindeutig in der Information, Beratung oder in der politischen Interessenvertretung von Konsumenten besteht. Diese Begriffsbestimmung schliesst nach BAUDENBACHER aber nicht aus, dass eine Konsumentenorganisation weitere Aufgaben erfüllt, ihr massgebender Zweck muss jedoch in der Wahrnehmung des Konsumentenschutzes liegen.

Der Unterzeichnende selbst (siehe PEDRAZZINI/PEDRAZZINI, Rn. 16.33) hält die durch die Botschaft eingeführte Einschränkung, welche verlangt, dass die Organisation dem Konsumentenschutz in den Statuten eine hervorragende oder gar ausschliessliche Zwecksetzung einräumt für fraglich bzw. nicht sinnvoll. Dies aus zwei Gründen:

- Erstens stellen die Statuten einer Organisation eine Eigendeklaration dar, welche jederzeit abgeändert werden kann. Jede Organisation kann sich somit nach Belieben in ihrer Satzung eine wesentliche oder doch zumindest hervorragende Zweck-

- bestimmung (wie eben z.B. dem Konsumentenschutz) geben, ohne dass sich diese mit dem tatsächlichen Handeln der Gesellschaft zu decken braucht (siehe ebenso BAUDENBACHER, Rn 32 zu Art. 10 hinsichtlich des regionalen bzw. gesamtschweizerischen Kriteriums). Mitunter könnte also jede Organisation über eine Satzungsänderung zur gewünschten Klagelegitimation gelangen. Dies kann nicht der Sinn der in der Botschaft gemachten Einschränkungen sein. Dementsprechend wurde im Gesetzestext denn auch kein solches Erfordernis an die Statuten der Organisation gestellt. Diese Einschränkung wäre aus erwähnten Gründen denn auch vollkommen sinnlos. Vielmehr verlangt Art. 10 Abs. 2 lit. b UWG einzig, dass der Konsumentenschutz in den Statuten der Organisation festgehalten wird. Und im Gleichschritt hierzu verlangt das Gesetz, dass die Organisation sich auch im täglichen Geschäft tatsächlich dem Konsumentenschutz widmet (vgl. hierzu nachstehend Ziff. 4.1.2).
- Zweitens wäre eine Regelung, welche verlangt, dass dem Konsumentenschutz in den Statuten eine ausschliessliche oder die andern Organisationszwecke überragende Bedeutung eingeräumt wird, im Vergleich zur Regelung in Art. 10 Abs. 2 lit. a UWG (bezüglich der Legitimation von Berufs- und Wirtschaftsverbänden) strenger. Dort wird nämlich nur vorausgesetzt, dass die Verbände in ihren Statuten zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder befugt sind, wobei dieser Zweck kein ausschliesslicher zu sein braucht (vgl. BAUDENBACHER, Rn 25 zu Art. 10; PEDRAZZINI/PEDRAZZINI, Rn 16.30). Er wird sogar im Gegenteil oft nur sekundären Charakter haben (vgl. PEDRAZZINI/PEDRAZZINI, Rn 16.30). An das Erfordernis der statutarischen Betrauung mit der Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder sind demnach keine allzu strengen Anforderungen zu stellen, es bedarf nicht einmal einer ausdrücklichen Erwähnung der Zweckbestimmung in den Statuten, wenn sich die betreffende Befugnis durch Auslegung aus den Statuten ermitteln lässt (vgl. BAUDENBACHER, Rn 25 zu Art. 10)! Allein schon diese offensichtliche Diskrepanz zwischen Wirtschafts- und Berufsverbänden einerseits und Konsumentenorganisationen andererseits hinsichtlich ihres statutarischen Anforderungs-

profils zeigt, dass die erwähnten erhöhten Anforderungen an eine statutarische Zweckbestimmung beim Konsumentenschutz nicht tragbar sind.

Vor diesem Hintergrund muss es genügen, wenn die Statuten der fraglichen Organisation den Konsumentenschutz als einen von mehreren (Haupt-)zwecken der Organisation statuieren. Von der Einräumung einer darüber hinaus abgehobenen bzw. die anderen Organisationszwecke überragenden Stellung des Konsumentenschutzes ist abzusehen. Sie wäre mitunter gleichsam sinnlos wie systemwidrig. Letzteres auch und insbesondere vor dem Hintergrund des in Art. 97 Abs. 2 BV statuierten Gleichberechtigungsgebotes zwischen Konsumentenorganisationen einerseits und Berufs- und Wirtschaftsverbänden andererseits (vgl. ebenso BERNI, S. 103).

- 4.1.2 Das Bundesgericht (BGE 120 IV 154) hat in seiner Entscheidung zwar die Botschaft (siehe Bot 1078) mit deren einschränkenden Aussagen zitiert, danach aber nur sehr rudimentäre Aussagen über die Qualifizierung der konkreten Statuten angebracht. Für das Bundesgericht war bereits der Name des Vereins (damals: Verein gegen Tierfabriken - zum Schutz der Nutztiere") ganz ausschlaggebend dafür, dass sich der Verein in erster Linie dem Tierschutz widme. Es hielt deshalb dafür, dass es dem Verein vor allem um Tiere und nicht um Konsumenten gehe. Der Schutz der Konsumenten vor nicht tiergerecht produzierten Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, der in den Statuten ebenfalls als Vereinszweck genannt werde, sei deshalb nur quasi die zwangsläufige Folge des vom Verein vor allem angestrebten Verbots der nicht tiergerechten Nutztierhaltung. Eine Organisation, die sich für die artgerechte Nutztierhaltung einsetze, diene damit zwar auch den Interessen der Konsumenten. Dies genüge aber im Lichte der Ausführungen zum statutarischen Zweckerfordernis nicht, um als Konsumentenschutzorganisation gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. b UWG qualifiziert zu werden.

Demgegenüber hat sich das Untersuchungsrichteramt des Kantons Thurgau mit dem konkreten statutarischen Zweck und der in den Statuten vorgenommenen Priorisierung der verschiedenen Vereinszwecke näher auseinandergesetzt. Zwar stellt das Untersuchungsrichteramt fest, dass das (insofern formale) Kriterium des statutarischen Zwecks nicht zu genügen vermöchte, da es nicht sein kann, dass eine Organisation allein durch die Aufnahme eines bestimmten Zwecks in ihre Satzungen gleichsam in Eigendeklaration zu einer im Sinne des UWG klageberechtigten Konsumentenschutzorganisation werden könne. Gleichwohl stellt das Untersuchungsrichteramt sodann fest, dass sich unmittelbar aus den Statuten deutlich ergebe, dass sich der Verein gegen Tierfabriken (VgT) weder ausschliesslich noch hauptsächlich als Konsumentenschutzorganisation verstehe, sondern darüber hinaus nebst dem an erster Stelle genannten Schutz der Tiere auch den Natur- und Heimatschutz als statutarischen Vereinszweck verfolge. Zudem widme sich der Verein - wie bereits in BGE 120 IV 154 festgestellt - in Übereinstimmung mit der Vereinsbezeichnung in erster Linie dem Schutz von Nutztieren vor nicht artgerechter Tierhaltung und nicht Konsumentenangelegenheiten.

- 4.1.3 Der Entscheid des Bundesgerichts aus dem Jahre 1994 basierte tatsächlich noch auf dem damaligen Vereinsnamen "Verein gegen Tierfabriken - zum Schutz der Nutztiere". Diese Namenswahl machte in der Tat über den statutarischen Zweck des Vereins hinaus zumindest den Anschein, dass es sich bei diesem Verein allein um einen solchen zum Schutz der Nutztiere handelte. Insoweit kann der damaligen bundesgerichtlichen Rechtsprechung gefolgt werden. Nicht gefolgt werden kann jedoch vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen (vgl. Ziff. 4.1.1) der summarischen Begründung, dass der in den Statuten erwähnte Konsumentenschutz nur quasi die zwangsläufige Folge des vom Verein vor allem angestrebten Verbots der nicht tiergerechten Nutztierhaltung sei. Bei einer Kritik der damaligen bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist jedoch zu berücksichtigen, dass nicht nur der Name und wohl auch die Fassung der Statuten des

Vereins noch anders lauteten als heute, sondern dass auch die Ausrichtung des Vereins als Ganzes sich bis heute massgeblich verändert hat.

Diesen Veränderungen trägt das Untersuchungsrichteramt des Kantons Thurgau in seinen Ausführungen nicht Rechnung. Zum einen stellt das Untersuchungsrichteramt unzutreffend fest, dass sich der Verein gegen Tierfabriken (VgT) in Übereinstimmung mit der Vereinsbezeichnung in erster Linie dem Schutz von Nutztieren vor nicht artgerechter Tierhaltung und nicht Konsumentenangelegenheiten widme. Diese Aussage ist in dieser Form mit dem heutigen Vereinsnamen "Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT)" jedenfalls nicht mehr haltbar. Denn, noch weniger, wie dass sich die konsumentenschützerische Absicht einer Organisation aus einer Ausschliesslichkeitsformulierung in den Statuten ergeben muss (siehe hierzu oben Ziff. 4.1.1) hat sich der Zweckbestimmung des Konsumentenschutzes aus der Organisationsbezeichnung zu ergeben. Der diesbezüglichen Aussage des Untersuchungsrichteramtes kann deshalb in keiner Weise gefolgt werden; dies umso weniger, also dass z.B. auf der Webseite des Vereins der Titel "Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT, zum Schutz der Nutztiere und Konsumenten" erscheint. Zum anderen basiert die Einstellungsverfügung des Untersuchungsrichteramtes Thurgau auf der wie oben sub Ziff. 4.1.1 dargestellt unrichtigen Annahme, der Konsumentenschutz müsse einen ausschliesslichen, zumindest aber doch vorrangigen statutarischen Zweck der Organisation darstellen, was vorliegend nicht erfüllt sei.

Im Sinne einer Gesamtwertung der voranstehenden Ausführungen zur statutarischen Widmung des Konsumentenschutzes im Rahmen der konkreten Statuten des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) kann demnach folgende Aussage gemacht werden: Aus der systematischen Stellung des Konsumentenschutzzwecks des Vereins in dessen Statuten (als Ziffer 3 nach dem Schutz der Tiere als Ziffer 1 und dem Natur- und Heimatschutz als Ziffer 2) kann nicht gefolgert werden, dass dem Konsumentenschutz in den Statuten eine bloss untergeordnete oder nebensächliche Rolle zugemessen würde und dem Ver-

ein deshalb die Legitimation als Konsumentenorganisation zu versagen wäre. Und schon gar nicht kann dieser Schluss aufgrund der (zumindest heutigen) Vereinbezeichnung gezogen werden. Eine andere Ansicht zu vertreten würde nicht nur bedeuten, sich über den Wortlaut des Gesetzes, sondern sich gleichzeitig, gegen das verfassungsmässige Gleichbehandlungsgebot zwischen Konsumentenorganisationen einerseits und Berufs- und Wirtschaftsverbänden andererseits (vgl. Art. 97 Abs. 2 BV) hinwegzusetzen. Vielmehr reicht die vorliegende Konsumentenschutz-Zweckbestimmung in den Statuten aus, um dem Verein gegen Tierfabriken (VgT) die Klagelegitimation als Konsumentenorganisation gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. b UWG zuzusprechen.

- 4.2.1 Bereits einleitend (vgl. Ziff. 4.) wurde bemerkt, dass die gesetzliche Formulierung nicht nur erfordert, dass der Konsumentenschutz statutarische Aufgabe der fraglichen Organisation ist, sondern dass die Organisation entsprechend dieser Aufgabenstellung - nämlich statutengemäss, auch tätig sein muss, sich also tatsächlich dem Konsumentenschutz widmen muss.

Als klassische Tätigkeiten bezüglich Anliegen des Konsumentenschutzes werden in der Lehre die Folgenden erwähnt: Information, Beratung und Kollektivvertretung der privaten Letztverbraucher in deren Eigenschaft als Nachfrager von Produkten und Dienstleistungen (siehe RAUBER, S. 261; DAVID, S. 64; BAUDENBACHER, Rn 29 zu Art. 10; so auch Bot 1078). "Gegenstand von der Tätigkeit von Konsumentenorganisationen sind typischerweise die Prüfung von Preisen, Eigenschaften, Herstellung, Gesundheitseinwirkungen, Verwendungszweck oder Haltbarkeit von Produkten und Dienstleistungen, für die eine erhebliche Nachfrage seitens der Konsumenten besteht" (RAUBER, S. 261). "Dabei wird man aber nicht verlangen können, dass sich eine Organisation immer mit allen potentiellen Konsumenten befasst, sondern die Spezialisierung auf einen wesentli-

chen Teilbereich und deren Partikularinteressen, wie z.B. denjenigen der Automobilisten, muss genügen" (DAVID, S. 64).

"Deckt der statutarische Aufgabenbereich des Verbandes die Interessenwahrung mittels Verbandsklage, darf andererseits das Verbandsklagerecht wegen engerer Tätigkeit des Verbandes nicht verneint werden. Eine Konsumentenorganisation beispielsweise, die sich dem Konsumentenschutz generell verschrieben hat, ihre praktische Tätigkeit aber auf die Information und Beratung von Abnehmern von Gütern des täglichen Bedarfs beschränkt, ist dessen ungeachtet zur Verbandsklage berechtigt, um unlautere Werbung für Dienstleistungen zu bekämpfen. Auch eine wenig intensive Verbandstätigkeit ist kein gültiger Einwand gegen die Berechtigung zur Verbandsklage, weder im Fall von Berufs- oder Wirtschaftsverbänden, noch im Fall von Konsumentenorganisationen. Insbesondere darf die Formulierung von Art. 10 Abs. 2 lit. b UWG ("Organisationen, die sich statutengemäss dem Konsumentenschutz widmen") nicht als Voraussetzung eines Mindestmasses an Aktivität der Organisation verstanden werden. Sie bedeutet, wie gesagt, nur, dass die Tätigkeit sachlich von der statutarischen Aufgabenstellung gedeckt sein muss. Bis zur Klageerhebung fehlende Betätigung kann zwar ein Indiz sein für eine zweckwidrige Motivation des Klägers zur Klage. Für sich allein ist dieser Umstand aber nicht schlüssig." (Berni, S. 102).

- 4.2.2 Das Bundesgericht hat sich in seinem in BGE 120 IV 154 publizierten Entscheid nicht mit der Frage befasst, inwiefern und inwieweit sich der Verein gegen Tierfabriken (Vgt) tatsächlich mit dem Konsumentenschutz befasst.

Diese Frage wurde vom Untersuchungsrichteramt des Kantons Thurgau zwar aufgeworfen. Einerseits wurde jedoch eine tatsächliche Befassung mit dem Konsumentenschutz mit Verweis auf die Tatsache, dass der Verein auch auf Aufforderung hin nicht dargelegt habe, inwiefern er sich tatsächlich um Konsumentenangelegenheiten kümmere, abgelehnt.

Andererseits vermöge aber auch ein Blick auf die der verfügbaren Behörde zugänglichen Informationen im Internet (auf der Website des Vereins unter www.vgt.ch), also die dort aufgeführten Themen, Bilder und Links nichts an dieser Einschätzung zu ändern, weshalb die Klagelegitimation des Vereins gegen Tierfabriken als Konsumentenorganisation auch aus diesen Gründen zu verneinen sei.

4.2.3 Der Verein gegen Tierfabriken deckt im täglichen Leben - neben den unbestritten weiteren, markanten Tätigkeiten im Bereich des Tierschutzes - auch durchaus eigenständig konsumentenschützerische Anliegen ab. So informiert und berät beispielsweise das Internetangebot des VgT den Konsumenten in verschiedener Hinsicht (z.B. bezüglich des Konsums, der Beschaffenheit oder des Kaufs von Medikamenten, welche ohne Tierversuche produziert werden, oder bezüglich des Gebrauchs, der Beschaffenheit oder des Kaufs von Kosmetika, welche ohne Tierversuche produziert werden, Ernährungstipps, etc.). Zudem handelt der Verein - wie z.B. im vorliegenden Fall - als Kollektivvertreter seiner Mitglieder, um unlautere Deklarationsangaben zu bekämpfen. Mit diesen Tätigkeiten widmet sich der Verein gegen Tierfabriken tatsächlich und nachweislich den klassischerweise von einer Konsumentenorganisation erwarteten Tätigkeiten. Eine andere Behauptung ist als tatsachenwidrig zu qualifizieren. Vor dem Hintergrund, dass ein gewisses Mass an Betätigung im Bereich des Konsumentenschutzes zwar von einer Konsumentenorganisation erwartet wird, dieses Mindestmass aber nicht generell definiert werden kann, sind in jedem Fall bereits die erwähnten Tätigkeiten des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) als hinreichend zu qualifizieren. Demnach kann die Legitimation des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) auch nicht wegen mangelnder tatsächlicher Betätigung des Vereins im Bereich des Konsumentenschutzes abgewiesen werden.

5. Gleichbehandlungsgebot gemäss EU-Richtlinie

Der Vollständigkeit halber sei auch noch auf das Gebot der Gleichbehandlung verwiesen, welches sich aus der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz von Verbraucherinteressen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 51 ff.; vgl. Anhang) ergibt. Nach ihr müssen ausländische Verbraucherschutzverbände gleich wie die nationalen klageberechtigt sein, wenn sie in einem bei der Kommission geführten Verzeichnis registriert sind (vgl. im Anhang als Beispiel die Liste des Deutschen Bundesverwaltungsamtes über die qualifizierten Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes). Allein aus der deutschen Liste der qualifizierten Einrichtungen ist unter anderem ersichtlich, dass den Organisationen "Foodwatch e.V." (Reg.-Nr. 67), "Deutsche Umwelthilfe e.V." (Reg.-Nr. 72) oder "Vereinigung kritischer Verbraucher e.V." (Reg.-Nr. 75) die Qualität als Konsumentenorganisation zuerkannt wird. Hält man mit BAUDENBACHER (siehe BAUDENBACHER, Rn 34 zu Art. 10) dafür, dass im Interesse der Europakompatibilität des schweizerischen Lauterkeitsrechts Art. 10 Abs. 2 lit. b UWG entsprechend im Sinne der Schliessung einer Lücke zu ergänzen sei (wessen sich der Unterzeichnende anschliessen vermag), so müsste - rein abgesehen von den oben gezogenen Schlüssen, dass die Legitimation des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) zur Konsumentenklage gegeben ist - die Klagelegitimation zur Konsumentenklage dem Verein gegen Tierfabriken allein schon aus Gründen der Gleichbehandlung mit den ausländischen, in der Schweiz aufgrund ihres Registereintrags zur Konsumentenklage legitimierten Organisationen zuerkannt werden. Ansonsten würde Gleiches nicht gleich, sondern vielmehr ungleich behandelt, was nicht tolerierbar ist.

IV. ANTWORT / KONKLUSION

Gemäss den vorstehenden Erwägungen ist die Aktivlegitimation des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. b UWG in Verbindung mit Art. 23 UWG im vorliegenden Verfahren zu bejahen. Der Verein gegen Tierfabriken (VgT) ist somit als Konsumentenschutzorganisation zivil- und strafklageberechtigt.

St.Gallen, 25. August 2006

RA Federico A. Pedrazzini

in dreifacher Ausfertigung

Beilagen erwähnt